

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Bremen

Auskunft erteilt: Ingo Tebje
Telefon: 361-2895

-Rundschreiben Nr. 15 vom 17. Mai 2011

Ansprüche auf Strukturausgleich überprüfen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das LAG Baden-Württemberg folgte mit dem Urteil vom 15.12.2010 - 13 Sa 73/10 der ver.di Auffassung, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 i.V.m. Anlage 3 TVÜ-Bund auf die tatsächliche Eingruppierung am Überleitungstichtag und nicht auf die „originäre“ Eingruppierung ankommt und verurteilte dementsprechend die Beklagte zur Zahlung an die Klägerin.

Wegen des identischen Aufbaus und Wortlauts des Tarifvertrages ist dieses Urteil uneingeschränkt auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) zu übertragen.

Soweit noch nicht geschehen, sollten daher alle Beschäftigten, die aus dem **BAT in den TV-L** übergeleitet wurden und keinen Strukturausgleich erhalten, prüfen, ob ihnen ein Anspruch zusteht. Nach der bisherigen Vorgehensweise der Arbeitgeber ist dies bei Beschäftigten erforderlich, die im Zeitpunkt ihrer Überleitung keinen (weiteren) Anspruch auf (Bewährungs- oder Fallgruppen-) Aufstieg hatten. Ist ihre individuelle Fallgestaltung in der Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführt, ist ihnen zu raten, die dort aufgeführten Beträge des Strukturausgleichs - auch rückwirkend im Rahmen der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach §§ 37 Abs. 1 TV-L - schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Für weitere Informationen und Fragen wendet euch bitte an die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier
Vorsitzende